

3, 377 rubr.: statt 'Deum timentes' lies 'deotimentes' (oder 'Deo timentes'); so schreiben<sup>1</sup> Par. 4634. 4636. Vat. Pal. 583. Goth. man. prima, und nur der gelehrte Korrektor des Goth. hat (im Korpus) 'deum' aus 'deo' gemacht<sup>2, 3</sup>.

3, 379 rubr.: in den Hss. des Korpus (Par. 4634. 4636. Vat. Pal. 583. Goth. man. prima) hat der Schluss der Rubrik folgende Fassung:

'... qualiter pro<sup>4</sup> modulo et quantitate peccati sit penitentiae temporis<sup>5</sup> institutio<sup>6</sup>'.

In den Ausgaben dagegen lautet der — dem Rubrikenverzeichnis (!) des Bellovac. entstammende<sup>7</sup> — Schluss der Korpus-Rubrik: 'qualiter pro m. et q. p. sit poenitentia'. So schreibt nun aber im Korpus keine einzige Hs., und so konnte keine schreiben; denn die Absprengung des echten Rubrikenschlusses '(poenitentiae) temporis institutio' (vgl. unten zu 3, 380 rubr.) ist für das Korpus nicht zu erklären, während sie sich für das Rubrikenverzeichnis sehr einfach erklären lässt<sup>8, 9</sup>.

1) In Uebereinstimmung mit den guten Hss. des Rubrikenverzeichnisses (Par. 4634. 4636. Vat. Pal. 583. Goth.); dagegen schreibt der abgeleitete Vat. 4982 'Dominum timentes', was für seine Vorlage, den Bellovac., auf 'Deum timentes' führt, weil der Schreiber des Vat. in der Auflösung der Abkürzung 'dm' unsicher war. Baluze, der noch den Bellovac. selbst vor sich hatte, druckt denn auch im Verzeichnis wie im Korpus: 'Deum timentes'. 2) In der Lesart 'perquirantur' stimmen im Korpus alle Hss. überein. Im Rubrikenverzeichnis gehen sie auseinander: 'perquirantur' Par. 4634. 4636. Vat. 4982 (also Klasse I); 'requirantur' Vat. Pal. 583. Goth. (also Klasse II). 3) Zur Verzeichnis-Rubrik von 3, 378 ist nur die merkwürdige Erscheinung zu notieren, dass in dem Fehler 'ucis' (statt 'viciis') die codd. Par. 4634 und 4636 (Klasse I) übereinstimmen. Solche engen Beziehungen der beiden Hss. sind keineswegs vereinzelt. 4) Im Rubrikenverzeichnis ist den Hss. der Klasse I (Par. 4634. 4636. Vat. 4982) das 'pro' verloren gegangen. In den Hss. der Klasse II (Vat. Pal. 583. Goth.) fehlt das 'et' vor 'diudicandis'. 5) 'tempus' Goth.<sup>2</sup>. 6) 'instituto' Vat. Pal. 583. Goth.<sup>1</sup>; 'institutum' Goth.<sup>2</sup>. 7) Vgl. die nächste Note. 8) Hier begegnet die Absprengung nur im cod. Vat. 4982 (= Bellovac.), und zwar lässt sogar die moderne Kopie des Bellovac., was der Vat. bekanntlich ist, noch Spuren vom Ursprunge der Verderbnis erkennen. Der Kopist schrieb nämlich zunächst 'penitentiae', dann radierte er das Schluss-'e'; mit dem korrigierten 'penitentia' schliesst die Rubrik. Dies kommt daher, dass in der Vorlage des Bellovac., genau wie im Parisiensis 4636, geschrieben war:

| modulo et quantitate peccati sit penitentiae |

| De his qui prius non habentes odium sed se de — temporis institutio |

| fidentes aliquem occiderint qualiter corrigendum sit.

Statt zur ersten, zog der unverständige Schreiber des Bellovacensis die Zeilenergänzung 'temporis institutio' zur dritten der vorstehend ab-